



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro Teetz  
für die Gemeinde Grambow  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3348  
Telefax: 03834 8760-93348  
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01869-25-43**

Datum: 10.07.2025

Grundstück: **Grambow, OT Grambow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Grambow, Flur 3, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 54, 55

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow" der Gemeinde Grambow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 1885-2023

### **Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow" der Gemeinde Grambow**

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 06.06.2025 (Eingangsdatum 06.06.2025)
- Entwurf des Bebauungsplanes vom 20.03.2024
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 20.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Grambow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

## **1. Rechtsamt**

### **1.1 SG Breitband**

*Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243*

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus nicht berührt/durchquert.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Anschrift: e.discom Telekommunikation GmbH  
Alfred-Nobel-Straße 1  
16225 Eberswalde

## 2. Ordnungsamt

### 2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 2.1.1 Katastrophenschutz

*Bearbeiterin: Frau Graf; Tel.: 03834 8760 2892*

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben mit folgenden Hinweisen:

- **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Grambow, Flur 3, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 54, 55 vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Hochwassergefährdung**

Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.

#### 2.1.2 Abwehrender Brandschutz

*Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814*

### **Feuerwehr**

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Grambow mit ihrem weiteren Standort in Ladenthin. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehplanes.

### **Feuerwehrplan**

Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist, gemäß §7 (3) Nr.1 und §19 (2) BrSchG M-V, für den Agri-PV-Park ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminiertes Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die

Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.

## Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden ist für die geplante Photovoltaikanlage eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) erfolgen. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Verwendung von faltbaren Löschwasserzisternen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m<sup>3</sup>) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.

## 3. Straßenverkehrsamt

### 3.1 SG Verkehrsstelle

*Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615*

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Zufahrt dem Vorhaben zustimmt,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen und
- Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.

## 4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

#### 4.1.1 Technische Bauaufsicht

*Bearbeiterin: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331*

1. Die gesicherte Erschließung (Zuwegung) ist im Bebauungsplan nicht erkennbar. Hinsichtlich der ausreichenden Löschwasserversorgung ist die Begründung „6.1 Brandschutz Eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den Grundsätzen des DVGW Arbeitsblattes W 405 durch das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung kann im Plangebiet nicht sichergestellt und gewährleistet werden. Daher ist im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Grambow und dem Betreiber ein Haftverzicht gemäß § 2 Brandschutzgesetz bezüglich der Löschwasserbereitstellung festzuschreiben.“ nichtausreichend und zulässig.

## Quellenangaben

LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)**

#### 4.1.2 Bauplanung

*Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Mit dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erhält dieser bezüglich seines Inhaltes und seiner Wirkung Rechtsnormcharakter. Dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend müssen die Festsetzungen zur Verwirklichung der Planziele objektiv geeignet, zugleich notwendig und auf Rechtsgrundlagen abstellbar sein. Die mit dem Erlass der Satzung getroffenen Festsetzungsinhalte bilden dabei die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen und werden damit gleichermaßen zu einer Verlässlichkeitsgrundlage für Bauherren und Eigentümer.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Grambow verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.
2. Aufgestellt werden soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. § 12 BauGB schreibt drei konstitutive Elemente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor:
  - den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 1 BauGB),
  - den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 3 BauGB) und
  - den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Dabei muss der Vorhaben und Erschließungsplan nicht nur dem Namen nach neben dem konkreten Vorhabenplan auch den Erschließungsplan zum Inhalt haben. Neben dem Vorhaben sind deshalb im Vorhaben- und Erschließungsplan auch die Erschließungsmaßnahmen darzustellen. Dies gilt auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht nur Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, sondern mit ihm identisch ist. Zum Erschließungsplan zählt jedoch nicht nur die wegemäßige Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen sondern auch sonstige technische Erschließungsanlagen.

Das durch den Vorhabenträger zu errichtende Vorhaben ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkret zu benennen und in der Begründung zu beschreiben. In der textlichen Festsetzung 1.2 zur Art der baulichen Nutzung ist nur die Stromproduktion mittels einer PV-Anlage aufgenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht enthalten. Eine Agri-PV-Anlage ist laut DIN SPEC 91434 eine kombinierte Nutzung aus Landwirtschaft als Hauptnutzung und der Stromproduktion als Sekundärnutzung. Es ist daher zwingend die landwirtschaftliche Nutzung zu ergänzen.

In dieser TÖB-Beteiligung lag der Durchführungsvertrag nicht vor. Ich weise daraufhin, dass dieser vor Satzungsbeschluss vorliegen muss.

#### Zur Planzeichnung:

1. Die verwendeten Planzeichen sind vollständig und übersichtlich darzustellen.
2. Dem in der Planzeichnung aufgeführten Planzeichen für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen ist kein Planzeichen zugeordnet. Es ist daher zu prüfen, ob eine entsprechende Leitung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung verläuft. Sollte dies der Fall sein, ist die Leitung mit dem entsprechenden Planzeichen darzustellen.
3. Der Punkt „Sonstige Kennzeichnungen“ in der Planzeichenerklärung ist zu streichen, sofern diese nicht erforderlich sind.

4. In der Präambel auf der Planzeichnung ist neben § 10 BauGB als rechtliche Grundlage § 12 BauGB zu ergänzen, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.
5. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.
6. Die Straßenverkehrsfläche ist zu vermaßen.
7. Unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ ist ein Verweis auf die Planzeichenverordnung geführt. Dies ist nicht erforderlich, da die PlanZV als Rechtsgrundlage auf der Planzeichnung bereits geführt wird.
8. Die Abkürzung der Planzeichenverordnung wird unter dem Punkt „Rechtsgrundlagen“ mit „PlanZV 90“ abgekürzt. Diese Bezeichnung ist nicht korrekt und durch „PlanZV“ zu ersetzen.
9. Auf der Planzeichnung wird die GRZ mit 0,6 festgesetzt. Dementsprechend kann 60 % der Fläche mit PV-Anlagen überbaut werden. Laut DIN SPEC 91492 (Nutztierhaltung) darf der Flächenverlust höchstens 15 % betragen. Dies stellt einen Widerspruch mit der geplanten GRZ dar und ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

#### Zu den textlichen Festsetzungen:

1. Die Überschrift „Bauplanungsrechtliche Festsetzungen“ ist in „Textliche Festsetzungen“ zu ändern.
2. In der textlichen Festsetzung 2.1 wird zwar die Höhe definiert, jedoch fehlt es an Höhenfestsetzungen sowohl in der Planzeichnung als auch in den textlichen Festsetzungen. Diese ist zu ergänzen.

#### Zur Begründung:

1. Es fehlt in der Begründung die konkrete Bezeichnung der verwendeten DIN SPEC. Daher ist diese zu ergänzen.
2. Auf Seite 9 wird eine geplante Festsetzung aufgeführt, welche die zeitliche Befristung regeln soll. *Die Begründung entfaltet keine Rechtskraft*, daher ist die zeitliche Befristung sowie die Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als textliche Festsetzung auf die Planzeichnung aufzunehmen.

#### Hinweis:

1. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität und zu prüfen. Weiterhin ist auf die korrekte Zitierung zu achten.
2. Auf Grund der erhöhten Nachfrage nach Flächen für Photovoltaikanlagen empfehle ich, dass die Gemeinden z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Energienutzungsplanes hinsichtlich der möglichen Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen aktiv lenkend tätig werden. Ziel so eines Konzeptes wäre es, anhand von fachlichen und rechtlichen Kriterien im Rahmen einer Standortalternativprüfung geeignete und/oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebietes für die alternative Energiegewinnung festzulegen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein solches Konzept, wenn es von der Gemeinde beschlossen worden ist, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und kann so einer ungeordneten Entwicklung entgegenstehen.
3. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.

4. Den Teilnehmungsunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Agri-PV-Anlage geplant ist. Es ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91492 (Anforderungen an die Nutztierhaltung) ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, welches von Landwirt und Anlagenbetreiber zu erarbeiten ist. Das erforderliche Nutzungskonzept ist im weiteren Verfahren nachzureichen.

#### 4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz

##### 4.2.1 Denkmalerschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

#### 4.3 SG Naturschutz

*Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215*

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

##### **Planzeichnung und textliche Festsetzungen:**

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:

- Kompensationsmindernde Maßnahme inklusive Maßnahmenbeschreibung
- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung
- Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung.
- CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan)
- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen **inklusive Maßnahmennummer** zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen.
- Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB)

##### **Datenübergabe**

Eine zeiteffiziente Prüfung der Unterlagen setzt eine gute Datengrundlage und ausreichend dargestellte Unterlagen voraus. Großmaßstäbliche Karten in schlechter Kopierqualität oder mit unzureichender Auflösung sind nur unzureichend bewertbar bis nicht verwendbar. Entsprechend müssen diese Unterlagen regelmäßig nachgefordert werden und verzögern den Teilnehmungs- und Genehmigungsprozess. In der Regel arbeiten die Vorhabenträger als auch die untere Naturschutzbehörde mit kompatiblen Systemen. Die Unterlagen können somit für eine zeiteffizientere Prüfung des Teilnehmungs- und Genehmigungsprozesses in folgenden Formaten zusätzlich zu den analogen Unterlagen übergeben werden:

<b>Unterlage/Datenbestände</b>	<b>Format</b>	<b>Anforderung</b>
Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Maßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833

Massnahmen, FCS-Massnahmen)		
Übersichtsplan des Bauvorhabens (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Massnahmeflächen)	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016

Die Daten können den Unterlagen per Email, als CD oder Downloadlink beigelegt werden.

### **Umweltbericht**

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht kann aktuell nicht bewertet werden, da dieser unvollständig ist. Er ist erneut vorzulegen.

Punkt 1.4.1 Aufzählung der Schutzgüter: Schutzgut Fläche fehlt

Punkt 1.4.2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan: Das Vorhaben befindet sich in der Region Vorpommern

Punkt 3: fehlende Karte der Biotoptypenkartierung, unzureichende Betrachtung vorhandener Arten, es hat keine Potenzialanalyse vorkommender Arten stattgefunden

Punkt 4: es wurden im genannten Kapitel 6 keine Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz formuliert.

Landschaftsbild: die nächste Bebauung ist über einen Kilometer entfernt, zudem befindet sich die Vorhabenfläche in einem Bereich der nach dem GLRP von mittel bis hoch eingestuft ist. Das Landschaftsbild ist zu bewerten und es sind Ersatzmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes abzuleiten.

Es ist zu benennen welche DIN SPEC angewendet wird.

### **Festsetzungen:**

#### **Gruben**

Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von hinein gefallenen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

#### **Modulreinigung**

Die Modulreinigung hat zwischen dem 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen. Reinigungsmittel sind nicht zulässig.

## **Bauzeitenregelung**

Die Baufeldfreimachung hat zwischen 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen.

## **Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung**

Die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbaubegleitung ist über Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

## **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Die Bilanzierung kann nicht nachvollzogen und daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden.

## **Agri PV Funktionserhalt**

Dem Abzug von 90% der EFÄ/m<sup>2</sup> durch Funktionserhalt gemäß DIN SPEC 91434 wird nicht zugestimmt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit zu erfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Auch wenn bei Agri-PV mit ausschließlicher unveränderter intensiver Ackerbau- und Grünlandnutzung keine Biotopveränderung festzustellen ist, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann nicht auf die einzelnen Module beschränkt werden, sie entsteht durch die industrielle Überformung des Solarparks. Entsprechend der HzE 2018 ist der biotische Komplex „als hochintegrativer Ausdruck

landschaftlicher Ökosysteme zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs“ (also auch des Landschaftsbildes) heranzuziehen.

Die Berechnung hat entsprechend der HzE (2018) stattzufinden. Nach diesen Vorgaben sind Biotopwerte, Lagefaktor, Versiegelungen etc. zu ermitteln. Es sind alle Versiegelungen einzeln aufzuführen (Modulpfosten, Trafos, Löschwassereinrichtung, Umzäunung etc.

### **Belange des speziellen Artenschutzes**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

**Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen.** Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

## Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich.

Bei Anwendung einer Potenzialanalyse mit "worst-case-Ansatz" wird allerdings nahezu jede Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Arten unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG fallen, insbesondere wenn/weil

- von einem potenziellen Vorkommen i. d. R. der Erhaltungszustand und die Größe der lokalen Population nicht ermittelbar ist,
- die Lage und Anzahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht bekannt ist und daher keine belastbare Aussage über die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang getroffen werden kann,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sich aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu Art und Umfang der Beeinträchtigungen nicht mit dem gebotenen Anspruch an die ökologisch-funktionale Kontinuität der Maßnahme ableiten lassen.

*(Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010)*

## Gilden in Artenblättern

Gemäß dem Artenschutz-Fachbeitrag konnten auf der Fläche verschiedene Brutvögel kartiert werden. Die Konfliktanalysen und Artenblätter sind für jede Art einzeln zu erstellen, nicht für Artengruppen. Nur für die häufigen, weit verbreiteten (ubiquitären) Brutvogelarten kann die Abhandlung in artspezifischen ökologischen Gilden (nach Flade 1994) erfolgen. Als sehr häufige bzw. ubiquitäre Vogelarten können orientierungsweise jene Arten gelten, die mit mehr als 1 Million Brutpaaren in Deutschland vorkommen (Runge et. al 2009) und die auch nicht aufgrund starker Abnahmetrends als gefährdet angesehen werden (vgl. Ryslavý et al. 2020). Dazu zählen zum Beispiel Amsel, Singdrossel, Star, Rotkehlchen, Blau-, Kohl- und Tannenmeise, und Ringeltaube.

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für ubiquitäre Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Auch das BVerwG kommt in Hinblick auf allgemein häufige Arten zu dem Urteil, dass „... ihre lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen haben, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“. (vgl. BVerwG 12. März 2008, 9A 3.06: 258).

## Feldlerche:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10

ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m.

Da keine Kartierung der Brutvogelarten vorliegt, ist eine Worst-Case Abschätzung vorzunehmen. Die momentane Berechnung von pauschal 50m zu vertikalen Strukturen wird nicht als adäquat erachtet. Die Flächen der potentiellen Bruthabitate sind auf Grundlage der oben angegebenen Abstände neu zu berechnen und dies bildlich mit Flächenangaben darzulegen, um die Berechnungen nachvollziehen zu können.

### **Weißstorch**

Der Vorhabenbereich liegt im 2 km Radius von mindestens einem Weißstorchhorst und gilt als essenzielle Nahrungsfläche für diese Storchpaare. Dies ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu bewerten.

### **Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften**

Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

### **Abwägung Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen.

### **Gesetzlicher Baumschutz**

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

### **Alleenschutz**

Die Beseitigung von Alleebäumen oder Bäumen der Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) verboten.

### **Gesetzlicher Biotopschutz**

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

### **Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.**

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

### **Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahmenflächen**

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Dies gilt auch für die Sicherung von Ökopunkten. Da eine Reservierung von Ökopunkten befristet ist und von einer Reservierung zurückgetreten werden, bzw. die privatrechtliche Reservierung durch die Ökokontoinhaberin ihre Gültigkeit verlieren kann, ist es nicht ausreichend, eine

Reservierungsbestätigung einzureichen. Wenn aus Gründen der Unsicherheit die Ökopunkte zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB nicht erworben werden können, muss der gesamte Geldwert der bilanzierten KFÄ/m<sup>2</sup> als Sicherheitsleistung oder als Bankbürgschaft beim Amt hinterlegt werden. Nachdem die Vorhabenträgerin nach Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes bzw. nach Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB, jedoch vor öffentlicher Bekanntmachung, das Abbuchungsprotokoll eingereicht hat, kann die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft wieder zurückgezahlt werden.

Alternativ kann der B-Plan mit der Maßgabe genehmigt werden, dass die Abbuchungsbestätigung vorgelegt werden muss. Durch die Genehmigung mit Maßgaben kann die Antragstellerin die Abbuchung der gesamten Ökopunkte beantragen und so die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft umgehen.

### **Städtebaulicher Vertrag**

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

## **5. Kataster und Vermessungsamt**

### **5.1 SG Geodatenzentrum**

*Bearbeiter: Herr Damitz; Tel.: 03834 8760 3460*

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI gewünscht wird (siehe Verfahrensvermerk 8), erfolgt keine Prüfung des **Kataster- und Vermessungsamtes**.

## **6. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **6.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### **6.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft**

*Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271*

Die Belange der **unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde** sind im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow" berücksichtigt. Weitere Auflagen werden nicht erhoben.

#### **6.1.2 SB Immissionsschutz**

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens **der unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

### **6.2 SG Wasserwirtschaft**

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller  
Sachbearbeiterin

### **Verteiler**

Ingenieurbüro Teetz für die Gemeinde Grambow  
z.d.A.

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Per E-Mail: [Planung@ib-teetz.de](mailto:Planung@ib-teetz.de)

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

Telefon: 0385/ 588 68 203

Bearbeitet von: Frau Biernat  
Aktenzeichen:  
**20b-5121.12/75-038-063/25**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 18.06.2025

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“** Stand: 25. März 2025

Ihr Schreiben vom: 02.06.2025 (eingegangen per E-Mail am 05.06.2025)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrter Herr Teetz,

Ob das o. g. Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) erfüllt, kann anhand der B-Plan-Unterlagen nicht abschließend festgestellt werden.

Die Agri-PVA muss den vorgegebenen Anforderungen an die Nutztierhaltung gemäß DIN (DIN SPEC 91492) gerecht werden und soll die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) erfüllen.

Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PVA nachweislich sicherstellen zu können, muss während der Planung der Anlage, wie auch laut B-Plan (S. 10 unter 4.2) beabsichtigt, ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (Landwirtschaftliches Nutzungskonzept) ausgearbeitet und vorgelegt werden.

Hierzu dient die Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, als Leitfaden, gemäß DIN SPEC 91492:2024-06 (s. Anlage).

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem EPC Unternehmer (Agri-PVA-Errichter) gemeinsam erstellt (gezeichnet) und ist einer Projektdokumentation beizufügen.

Die Überprüfung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes in Bezug auf die Agri-PV-Planungsunterlagen ist erforderlich und muss ermöglicht werden. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Nutzungskonzept einzureichen.

...

---

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

---

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001  
Telefax: 0385 / 588 68 700  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Insbesondere sind Aussagen zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9) mit Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11) und Prognosen zum Flächenbesatz sowie zum Stromertrag erforderlich. Auch sind Angaben zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4), einschließlich der zur Verwendung vorgesehenen Maschinen mit Arbeitsbreiten und –höhen, zu machen. Die geforderten Angaben müssen fachkundig erläutert und nicht nur benannt werden. Entsprechende Unterlagen hierzu sind dem Nutzungskonzept beizufügen.

Zur Ermittlung des Referenzertrages (5.2.11), sind die Tierart und der Flächenbesatz (3.13) im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept zu erfassen. Dazu muss eine Referenzfläche definiert werden. Dies kann folgendermaßen erfolgen:

- a) Die bestehende Nutztierhaltung mit vergleichbaren Haltungsstandards hat bereits auf der Gesamtprojektfläche oder anderen Flächen des Betriebs stattgefunden:  
bzw.  
Der vorherige Flächenbesatz auf der Gesamtprojektfläche bzw. auf vergleichbaren Flächen desselben Betriebes wird als Referenzwert herangezogen.
- b) Die Tierhaltungsform hat bisher nicht auf den Flächen des Betriebes stattgefunden:  
und  
Der Flächenbesatz auf einer vergleichbar bewirtschafteten Fläche (insbesondere ähnliche Tierhaltungsformen in der Region) wird als Referenzwert herangezogen (z.B. Datenbanken der LfL oder KTBL).

Ich bitte Sie hiermit um die Herreichung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes, welches die o. g. Voraussetzungen erfüllt sowie entsprechender Erläuterungen (Dokumentation) als Nachweisführung bzw. zur Prüfung für dessen mögliche Umsetzung.

Erst die Prüfung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes ermöglicht eine Bewertung des Vorhabens als Agri-PV entsprechend der DIN-SPEC 91492.

Die Flächen des Vorhabens unterliegen dem Flurneuordnungsverfahren (FNV) Grambow. Die NBS Landentwicklung GmbH, als zuständige Stelle für die Bearbeitung des FNV Grambow, stimmt der Baumaßnahme, unter Einhaltung gewisser Auflagen (s. Anlage) gemäß S 34 Flurbereinigungs-gesetz, zu.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Biernat

#### **Anlage**

- Anhang A – Formularvorgabe für ein lw. Nutzungskonzept mit Nutztierhaltung
- Stellungnahme der NBS Landentwicklung GmbH als beauftragte Stelle zur Bearbeitung des FNV Grambow

## Anhang A (informativ)

### Inhalt und Struktur des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes

Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit Nutztierhaltung

**ANMERKUNG** Die im Folgenden in Klammern aufgeführten Abschnittsnummern und die genannten Bezeichnungen der Kategorien von Agri-PV-Anlagen beziehen sich auf DIN SPEC 91492.

#### 1. Allgemeine Betriebsinformationen

Name und Adresse des landwirtschaftlichen Unternehmens:

---

Betriebsnummer (12-stellig):

---

Name und Adresse der Kontaktperson:

---



---

Zutreffendes bitte ankreuzen:  Eigentümer  Pächter

Betriebsgröße:

---

Betreiberinformation

Name und Adresse des Besitzers (falls nicht Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebs):

---

Name und Adresse des Betreibers der Agri-PV-Anlage:

---

#### 2. Bisherige Nutzungsart

Bisherige Nutzungsart auf der Gesamtprojektfläche:

---

Landwirtschaftliche Fläche (z. B. Ackerflächen, (Dauer-)Weideflächen, Dauerkulturflächen):

---

Art der Nutztierhaltung:

Weidetierhaltung (Nutzung des Biomasseaufwuchses)

---

---

Andere Nutztierhaltung (keine Nutzung des Biomasseaufwuchses)

Weitere Nutzungen der Fläche (z. B. saisonale Schnittnutzung, Agroforst):

---

Nutztier-Art:

---

Art des Weidesystems, Beschreibung der Größe der Weidefläche und Weidezeiten, usw. (nur bei Weidehaltung):

---

---

### 3. Zukünftige Nutzungsart

Landwirtschaftliche Fläche (z. B. Ackerflächen, (Dauer-)Weideflächen, Dauerkulturflächen):

---

Art der Nutztierhaltung:

Weidetierhaltung (Nutzung des Biomasseaufwuchses)

Andere Nutztierhaltung (keine Nutzung des Biomasseaufwuchses)

Weitere Nutzungen der Fläche (z. B. saisonale Schnittnutzung, Agroforst):

---

Nutztier-Art:

---

Art des Weidesystems, Beschreibung der Größe der Weidefläche und Weidezeiten, usw. (nur bei Weidehaltung):

---

---

Größe der Gesamtprojekfläche (Ort, Größe, FLIK- und Schlag-Nummer):

---

Geplanter Flächenbesatz (Flächenbesatz):

---

Informationen zur Technik und Ausführung des Agri-PV-Systems

Kategorie der Agri-PV-Anlage (Aufständigung und Nutzung, siehe Abschnitt 4).

Empfehlung: Anlagenplanung im Anhang beifügen.

Lichte Höhe der Agri-PV-Anlage (5.2.2):

---

---



---

Spezifische PV-Leistung in (kWp DC):

---

Nutzungsplan für die landwirtschaftliche Fläche mit Agri-PV-Anlage (Planung für mindestens drei Jahre)  
Listung der geplanten Nutztier- und haltungsform, Futtermittelproduktion und sonstigen Nutzungsarten:

---



---



---

**4. Evaluation der Prüfkriterien**

Voraussichtlicher Flächenverlust, der sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage ergibt (5.2.3):

---

Listung der geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen (unter Berücksichtigung möglicher Beschädigungen der Agri-PV-Anlage durch z. B. Korrosion):

---

Darlegung der für die Landwirtschaft notwendigen Maschinen sowie Arbeitsbreiten unter Berücksichtigung des Wendekreises bzw. Vorgewendes und der Arbeitshöhen (5.2.4):

---



---

Lichtverfügbarkeit und -verteilung (5.2.5): Ist die Verfügbarkeit von Tageslicht an die Bedürfnisse der Nutztiere bzw. an den Futtermittelaufwuchs (bei Nutzungsänderung auch für weitere Kulturpflanzen) angepasst? Erläuterung:

---



---

Wasserverfügbarkeit und Regenwasserverteilung (5.2.6): Ist die Wasserverfügbarkeit und Regenwasserverteilung an die Bedürfnisse der Nutztiere bzw. an den Futtermittelaufwuchs (bei Nutzungsänderung auch für weitere Kulturpflanzen) angepasst? Erläuterung:

---

Bodenerosion und Verschlammung des Oberbodens  
Maßnahmen zur Reduzierung von Bodenerosion und Oberbodenverschlammung (5.2.7):

---

Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit:

---

---

Maßnahmen zur Reduzierung dauerhafter Beschädigung der landwirtschaftlichen Fläche (5.2.8):

---

Landnutzungseffizienz (5.2.10) und Nachweis des landwirtschaftlichen Erwerbzweckes (5.2.9)  
Referenzwert bzw. Referenzfläche (vorherige Anzahl der Nutztiere, Referenzfläche und -wert nach 5.2.11):

---

Erläuterungen zu den Annahmen (z. B. Reduktion der Besatzdichte im Vergleich zum Referenzwert, zur  
Verbesserung der landwirtschaftlichen Praxis oder der Ökologie nach 5.2.10):

---

---

---

Falls eine Nutzungsänderung umgesetzt werden soll: Begründung der Nutzungsänderung:

---

---

Art und Nachweis des landwirtschaftlichen Erwerbzweck (z. B. durch GAP-Bescheid) (5.2.9):

---

---

---

---

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

NBS Landentwicklung GmbH  
Außenstelle Güstrow

Spaldingsplatz 12  
18273 Güstrow

Tel. 03843/7204-0  
Fax 03843/7204-70

Mittwoch, 18. Juni 2025

Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter: Ines Kulesa  
eMail ines.kulesa@nbs-guestrow.de

Durchwahl: 03843 / 7204-16

**Gemeinde Grambow, Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“**

***Stellungnahme der NBS Landentwicklung GmbH als beauftragte Stelle zur Bearbeitung  
des FNV Grambow***

Sehr geehrter Herr Teetz,

die NBS Landentwicklung GmbH, Außenstelle Güstrow ist seit dem 10.07.2022 mit der Bearbeitung des Flurneuerordnungsverfahrens beauftragt.

In diesem Zusammenhang sind wir zur Stellungnahme zu o.g. Bauvorhaben aufgefordert worden.

Das Flurneuerordnungsverfahren hat aktuell folgenden Bearbeitungsstand:

- Aufbereitung aller durchgeführten Plan-Wunsch-Termin und Hofraumverhandlungen
- Auswertung der örtlichen Vermessungsarbeiten
- Erarbeitung der Neuzuteilungsentwurfes
- Realisierung investiver Maßnahmen

Es ist geplant, im nächsten Jahr den Flurneuerordnungsplan aufzustellen.

In diesem Zusammenhang sind alle laufenden Planungen innerhalb des Verfahrensgebietes zu erfassen und deren Auswirkungen bei der Neuzuteilung zu berücksichtigen.

Das trifft demnach auch auf das Projekt „Bebauungsplan Nr.5 Agri-Solarpark Grambow“ zu.

Im Rahmen der durchgeführten Plan-Wunsch-Termine wurde durch die betroffenen Grundstückseigentümer zu Protokoll gegeben, dass die jeweiligen Abfindungsflurstücke in alter Lage (innerhalb des Vorhabensgebietes) ausgewiesen werden sollen.

Dies würden wir bei der Neuordnung umsetzen, haben hier jedoch zu gewährleisten, dass alle Flurstücke im Vorhabensgebiet über einen öffentlichen Weg angebunden sind. **Dazu bedarf es einer detaillierten Abstimmung in der Planungsphase.**

Es ist ebenso zu berücksichtigen, dass im Bereich der Staatsgrenze Deutschland/Polen ein separates Flurstück ausgewiesen werden soll (siehe Anhang, rote Linie) und ein Wegeflurstück in der Lage des Bobliner Damms ausgewiesen wird (siehe Anhang, grüne Linie).

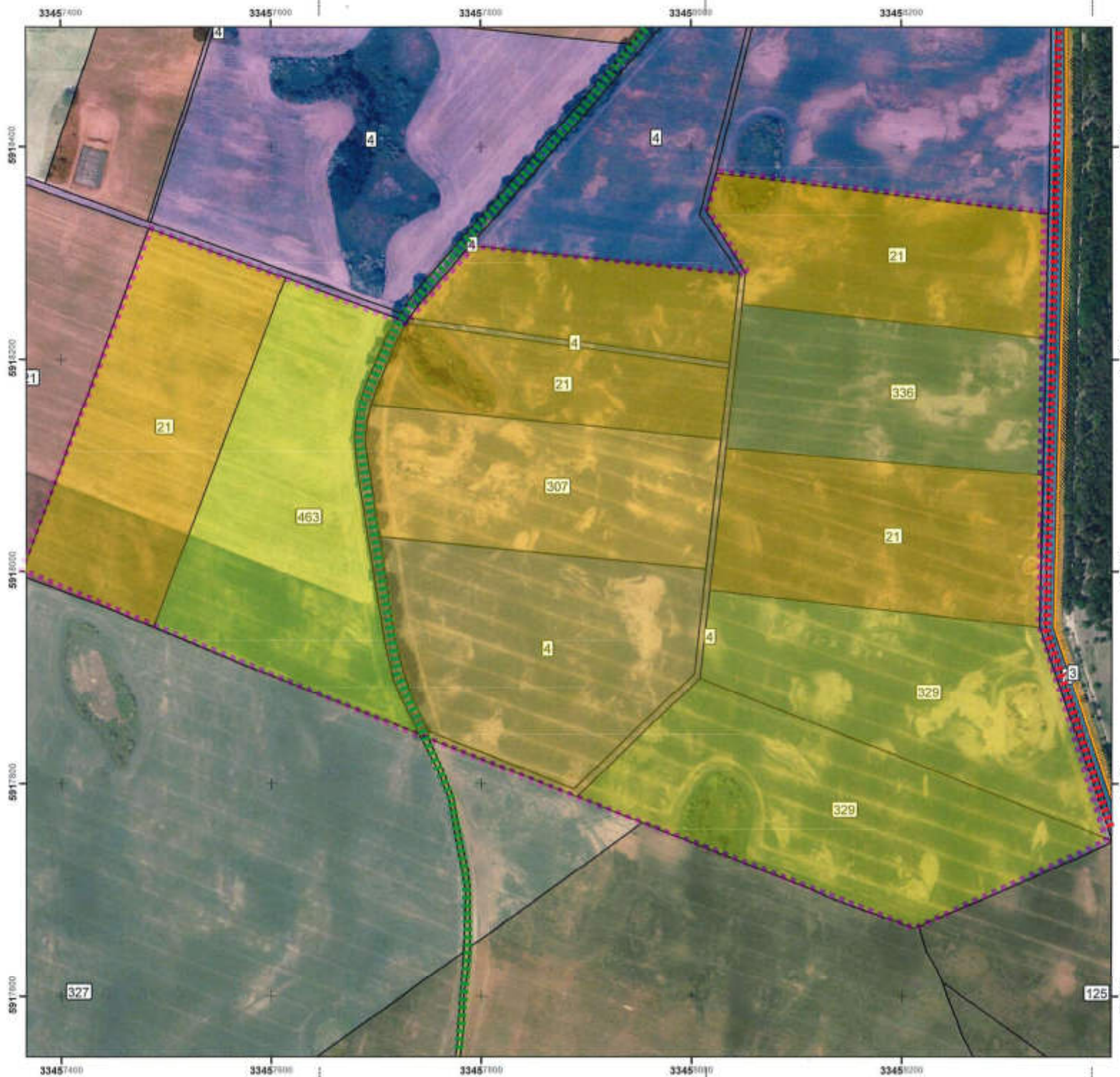
Die NBS Landentwicklung GmbH als zuständige Stelle für die Bearbeitung des FNV Grambow stimmt der Baumaßnahme bei Einhaltung o.g. Auflagen gemäß § 34 Flurbereinigungs-gesetz zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
NBS Landentwicklung GmbH  
-Außenstelle Güstrow-

  
(Kulesa)

Anlage:  
Karte Alter Bestand ONR



Alter Bestand ONR	
Blattnummer:	1
Verfahrensname:	Grambow
Vorfahrsnummer:	33227
Ordnungsnummer:	
Bearbeiter:	Kulesa
Ausgabedatum:	18.08.2025
Dienststelle:	NBS Landentwicklung GmbH, Außenstelle Spalkingsplatz 12, 18273 Güstrow
Ausführende Stelle:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Badenstr. 18, 18439 Stralsund



- geplantes Flurstück  
Bobliner Eigentum
- geplantes Flurstück  
entlang der Grenze  
Deutschland/Polen

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7

17109 Demmin

Telefon: 0385 / 588 68 - 132  
E-Mail:  
b.malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow  
Aktenzeichen:  
**StALUVP12/5122/YG/107/25**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 02.07.2025

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow",  
Gemeinde Grambow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Die Prüfung ergab, dass **Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: [poststelle@staluvm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvm.mv-regierung.de)

Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

**Von:** John, Anni-Claire <Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Juni 2025 15:01  
**An:** Planung@ib-teetz.de  
**Betreff:** AW: Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Gemeinde Grambow, Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Teetz,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anni-Claire John  
Sachbearbeiterin Bauaufsicht



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg  
Neustrelitzer Straße 121 | 17033 Neubrandenburg  
Telefon +49 385 588 87813 | Telefax +49 385 588 87901  
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de  
[www.sbl-mv.de](http://www.sbl-mv.de)

---

**Von:** Planung, Ing.-Büro Teetz <[Planung@ib-teetz.de](mailto:Planung@ib-teetz.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. Juni 2025 19:47  
**An:** [poststelle@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlvp.mv-regierung.de); [david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de); [baiudwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudwtoeb@bundeswehr.org); [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de); [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de); Poststelle NB <[Poststelle@nb.sbl-mv.de](mailto:Poststelle@nb.sbl-mv.de)>; [info@bundesimmobilien.de](mailto:info@bundesimmobilien.de); [Bpold.badbramstedt@polizei.bund.de](mailto:Bpold.badbramstedt@polizei.bund.de); [toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de); [poststelle@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lung.mv-regierung.de); [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de); [poststelle@lakd-mv.de](mailto:poststelle@lakd-mv.de); [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de); [raumbezug@laiv-mv.de](mailto:raumbezug@laiv-mv.de); [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de); [rothemuehl@lfoa-mv.de](mailto:rothemuehl@lfoa-mv.de); [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de);

[poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de); [226.postfach@bnetza.de](mailto:226.postfach@bnetza.de); [marina.grabner@bnetza.de](mailto:marina.grabner@bnetza.de); [sba-nz@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-nz@sbv.mv-regierung.de); [sb1-hmb-swn@eba.bund.de](mailto:sb1-hmb-swn@eba.bund.de); [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de); [Poststelle.ina.nb@lagus.mv-regierung.de](mailto:Poststelle.ina.nb@lagus.mv-regierung.de); [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de); [petra.kuegler@kreis-vg.de](mailto:petra.kuegler@kreis-vg.de); [info@vvg-bus.de](mailto:info@vvg-bus.de); [ueckermuende@remondis-vg.de](mailto:ueckermuende@remondis-vg.de); [Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de](mailto:Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de); [Planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:Planauskunft.nordost@telekom.de); [marie.hundt@telekom.de](mailto:marie.hundt@telekom.de); [andre.richter@telekom.de](mailto:andre.richter@telekom.de); [bpr-tak-ost@telekom.de](mailto:bpr-tak-ost@telekom.de); [info@breitlandnet.de](mailto:info@breitlandnet.de); [leitungsauskuft@50hertz.com](mailto:leitungsauskuft@50hertz.com); [edi\\_betrieb\\_torgelow@e-dis.de](mailto:edi_betrieb_torgelow@e-dis.de); [leitungsauskuft@gdmcom.de](mailto:leitungsauskuft@gdmcom.de); [O2-mw-BimSchG@telefonica.com](mailto:O2-mw-BimSchG@telefonica.com); [koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de](mailto:koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de); [info@ediscom.net](mailto:info@ediscom.net); [wbv\\_loecknitz@t-online.de](mailto:wbv_loecknitz@t-online.de); [info@zweckverband-uer.de](mailto:info@zweckverband-uer.de); [lgs@nabu-mv.de](mailto:lgs@nabu-mv.de); [info@neubrandenburg.ihk.de](mailto:info@neubrandenburg.ihk.de); [marten.belling@neubrandenburg.ihk.de](mailto:marten.belling@neubrandenburg.ihk.de); [info@hwk-omv.de](mailto:info@hwk-omv.de); [bm-gem.krackow@mail.de](mailto:bm-gem.krackow@mail.de); [g-r-retzlaff@freenet.de](mailto:g-r-retzlaff@freenet.de); [utesauder@t-online.de](mailto:utesauder@t-online.de); [reimundsommer@t-online.de](mailto:reimundsommer@t-online.de); [gmina@dobraszczecinska.pl](mailto:gmina@dobraszczecinska.pl); [biuro@kolbaskowow.pl](mailto:biuro@kolbaskowow.pl)

**Cc:** 'Andreas Flörchinger' <[a.floerchinger@sunfarming.de](mailto:a.floerchinger@sunfarming.de)>; 'Uwe Brandt - SUNfarming-Büro Nord' <[u.brandt@sunfarming.de](mailto:u.brandt@sunfarming.de)>; 'Dajana Wagner' <[d.wagner@amt-lp.de](mailto:d.wagner@amt-lp.de)>

**Betreff:** Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung übergebe ich Ihnen mit der Anlage die Unterlagen für die TÖB-Beteiligung, einschließlich Verteiler, mit der Bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 11.07.2025.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Steffen Teetz*

---

**Ingenieurbüro Teetz**  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin  
Tel.: 03998/ 222047  
Fax: 03998/ 222048  
E-Mail: [planung@ib-teetz.de](mailto:planung@ib-teetz.de)  
Internet: [www.ib-teetz.de](http://www.ib-teetz.de)

---

# Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Ingenieurbüro Teetz, Mühlenteich 7, 17109  
Demmin;  
Steffen Teetz

per Mail an  
Planung@ib-teetz.de

Bearbeitet von: LAKD  
Telefon: 0385-58879340  
Telefax: 0385-58879344  
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de  
Unser Zeichen: 2025\_2762  
Schwerin, den 11.07.2025

## vb B-Plan Nr 5 Agri-Solarpark Grambow, Grambow, Vorentwurf

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 06.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

### Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

#### 1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigefügter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

1.2 Die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde stellt jedoch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale dar. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale muss immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

#### 2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

Hausanschriften:

#### Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

**Zentrale Dienste**  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

**Landesbibliothek**  
Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 221  
Fax: 0385 588 79 224  
E-Mail: lb@lbmv.de

**Landesdenkmalpflege**  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

**Landesarchiv**  
Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

**Landesarchäologie**  
Schloß Wiligrad  
19069 Lübstorf  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

### **3. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung**

3.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

3.2 Aufgrund der bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bereich des Vorhabens entdeckten Bodendenkmale ist absehbar, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.). Deshalb ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode erforderlich.

3.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

3.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

### **4. Erläuterungen**

4.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

4.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

4.3 In die Ermittlung der Auswirkungen sind auch Bodendenkmale einzubeziehen, deren Vorhandensein ernsthaft anzunehmen beziehungsweise nahe liegend ist oder sich aufdrängt (Gutachten des Oberbundesrechtsanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). Dieser Konkretisierungsgrad ist mindestens im Fall der blau markierten Flächen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

4.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

### **5. Hinweise**

5.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

5.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ramona Dornbusch



## Planung, Ing.-Büro Teetz

---

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de  
**Gesendet:** Montag, 7. Juli 2025 13:54  
**An:** planung@ib-teetz.de  
**Betreff:** 25172 - Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.06.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Gierke  
-----

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow Telefon +49 385 588 64 193  
toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ingenieurbüro Teetz

Mühlenteich 7  
DE-17109 Demmin

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202500422

Schwerin, den 06.06.2025

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow",  
Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden  
am Vorentwurf

Ihr Zeichen: 6.6.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen  
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie  
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die  
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige  
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-  
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu  
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de)  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2696-2025**

Schwerin, 6. Juni 2025

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow"**

Ihre Anfrage vom 05.06.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de)  
Internet: [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de)  
Internet: [www.polizei.mvnet.de](http://www.polizei.mvnet.de)

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17 - 18439 Stralsund

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 1771/25

Az. 512/13075/537-2025

Ihr Zeichen / vom  
05.06.2025

Ihr Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
890 34

Dat.m  
19.06.2025

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Agri-Solar-park Grambow“ der Gemeinde Grambow**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Alexander Kattner

**Allgemeine Datenschutzerklärung:** Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung.mv.de/Datenschutz](http://www.regierung.mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

# Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

**Ingenieurbüro Teetz**  
Mühlenteich 7

17109 Demmin

Bearbeiter/in: Frau Weigelt

Telefon: 0385 588 83319

Mail: CathrinFrederike.Weigelt@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-0000-2025/0936

Neustrelitz, den 06. Juni 2025

Tgb.-Nr. !104412025

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“** der Gemeinde Grambow  
Ihr Schreiben vom 05.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Teetz,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich erstreckt sich rechtseitig bzw. östlich der **Bundesstraße B 113** (Abschnitt 060) in der Gemeinde Grambow in einer Entfernung von ca. 300 m.

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung eines Agri-Solarparks.

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über einen Feldweg/ Forstweg, der an die Kreisstraße VG 83 im Abschnitt 030 in der Ortschaft Schwennenz anbindet und im Verlauf durch den Geltungsbereich führt.

Zwischen der Bundesstraße und dem Geltungsbereich liegt ca. 300 m landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass eine direkte Sichtverbindung entstehen kann. **Blendwirkungen** müssen dabei ausgeschlossen werden. Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer bewirken können, ausgeschlossen werden.

Bei Beachtung der genannten Punkte stimmt das Straßenbauamt Neustrelitz dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Grambow mit dem Stand März 2024 zu.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Karsten Sohrweide

**Hausanschrift**  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

**Telefon** 0385 588 83010  
**Telefax** 0385 588 83190

**E-Mail**  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438  
Wolgast

**Ingenieurbüro Teetz**

Mühlenteich 7  
17109 Demmin

---

**André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast**  
**0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de**  
**13. Juni 2025**

**vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 Agri-Solarpark, Gemeinde Grambow**

**Vorgangsnummer: 1602-2025**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.  
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

---

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 23, BTR 1  
Barther Straße 72  
18437 Stralsund

---

Freundliche Grüße

i.A.

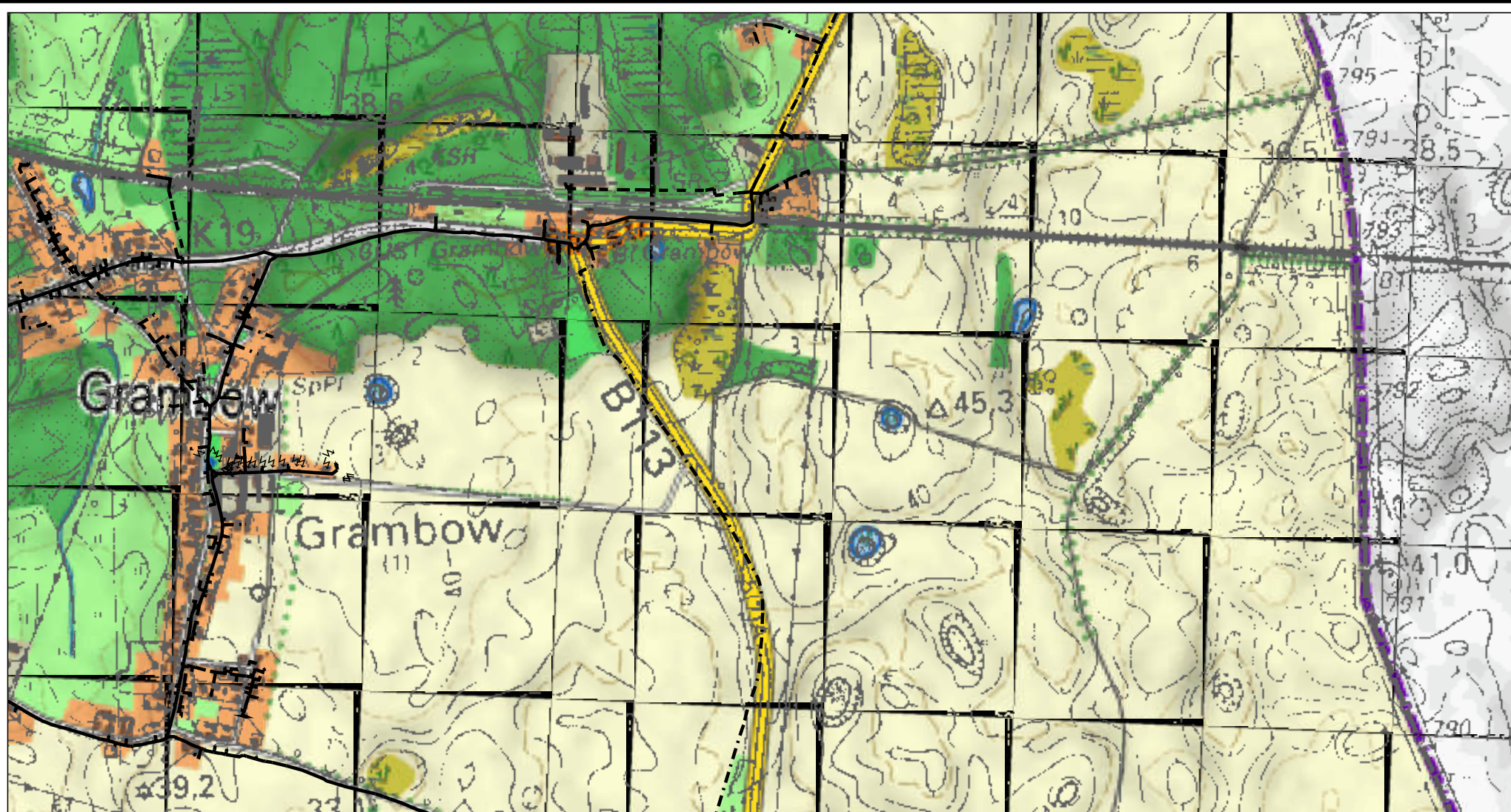
André  
Richter




Digital  
unterschrieben  
von André Richter  
Datum: 2025.06.13  
06:44:38 +02'00'

André Richter

---



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB		Sicht	Lageplan
Bemerkung: 1574-2025, Grambow	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV:	Maßstab	1:12500
	ONB	Grambow	Datum	11.06.2025	Blatt	1

## Planung, Ing.-Büro Teetz

---

**Von:** disposition <disposition@ediscom.net>  
**Gesendet:** Mittwoch, 11. Juni 2025 10:04  
**An:** Planung@ib-teetz.de  
**Betreff:** AW: Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass sich im angefragten Bereich keine von der e.discom Telekommunikation GmbH betriebenen Telekommunikationsanlagen befinden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ilka Franz  
Bau und Betrieb - Support



E-Mail ilka.franz@ediscom.net  
Telefon: +49 331 9080-2089  
Mobil: +49 1525 4700-760

### e.discom Telekommunikation GmbH

Am Kanal 4a  
14467 Potsdam  
[www.ediscom.de](http://www.ediscom.de)  
[www.ediscom-breitband.de](http://www.ediscom-breitband.de)

Geschäftsführer: Detlef Katzschmann, Gerhard Roth  
Sitz der Gesellschaft: Eberswalde, AG Frankfurt (Oder) HRB 19738



Bitte prüfen sie im Sinne der Umwelt, ob diese Mail ausgedruckt werden muss.

---

**Von:** Planung, Ing.-Büro Teetz <[Planung@ib-teetz.de](mailto:Planung@ib-teetz.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 5. Juni 2025 19:47

**An:** [poststelle@afrlv.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlv.mv-regierung.de); [david.szponik@afrlv.mv-regierung.de](mailto:david.szponik@afrlv.mv-regierung.de); [baiudwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudwtoeb@bundeswehr.org);  
[poststelle@staluv.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluv.mv-regierung.de); [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de); [poststelle@nb.sbl-mv.de](mailto:poststelle@nb.sbl-mv.de);  
[info@bundesimmobilien.de](mailto:info@bundesimmobilien.de); [Bpold.badbramstedt@polizei.bund.de](mailto:Bpold.badbramstedt@polizei.bund.de); [toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de);  
[poststelle@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lung.mv-regierung.de); [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de); [poststelle@lakd-mv.de](mailto:poststelle@lakd-mv.de); [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de);  
[raumbezug@laiv-mv.de](mailto:raumbezug@laiv-mv.de); [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de); [rothemuehl@lfoa-mv.de](mailto:rothemuehl@lfoa-mv.de); [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de);  
[poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de); [226.postfach@bnetza.de](mailto:226.postfach@bnetza.de); [marina.grabner@bnetza.de](mailto:marina.grabner@bnetza.de); [sba-nz@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-nz@sbv.mv-regierung.de);  
[sb1-hmb-swn@eba.bund.de](mailto:sb1-hmb-swn@eba.bund.de); [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de); [Poststelle.ina.nb@lagus.mv-regierung.de](mailto:Poststelle.ina.nb@lagus.mv-regierung.de);  
[posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de); [petra.kuegler@kreis-vg.de](mailto:petra.kuegler@kreis-vg.de); [info@vvg-bus.de](mailto:info@vvg-bus.de); [ueckermuende@remondis-vg.de](mailto:ueckermuende@remondis-vg.de);  
[Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de](mailto:Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de); [Planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:Planauskunft.nordost@telekom.de); [marie.hundt@telekom.de](mailto:marie.hundt@telekom.de);  
[andre.richter@telekom.de](mailto:andre.richter@telekom.de); [bpr-tak-ost@telekom.de](mailto:bpr-tak-ost@telekom.de); [info@breitlandnet.de](mailto:info@breitlandnet.de); [leitungsauskunft@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft@50hertz.com);  
[edi\\_betrieb\\_torgelow@e-dis.de](mailto:edi_betrieb_torgelow@e-dis.de); [leitungsauskunft@gdmcom.de](mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de); [O2-mw-BimSchG@telefonica.com](mailto:O2-mw-BimSchG@telefonica.com);

[koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de](mailto:koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de); Info <[info@ediscom.net](mailto:info@ediscom.net)>; [wbv\\_loecknitz@t-online.de](mailto:wbv_loecknitz@t-online.de);  
[info@zweckverband-uer.de](mailto:info@zweckverband-uer.de); [lgs@nabu-mv.de](mailto:lgs@nabu-mv.de); [info@neubrandenburg.ihk.de](mailto:info@neubrandenburg.ihk.de);  
[marten.belling@neubrandenburg.ihk.de](mailto:marten.belling@neubrandenburg.ihk.de); [info@hwk-omv.de](mailto:info@hwk-omv.de); [bm-gem.krackow@mail.de](mailto:bm-gem.krackow@mail.de); [g-r-retzlaff@freenet.de](mailto:g-r-retzlaff@freenet.de);  
[utesauder@t-online.de](mailto:utesauder@t-online.de); [reimundsommer@t-online.de](mailto:reimundsommer@t-online.de); [gmina@dobraszczecinska.pl](mailto:gmina@dobraszczecinska.pl); [biuro@kolbaskowow.pl](mailto:biuro@kolbaskowow.pl)  
**Cc:** 'Andreas Flörchinger' <[a.floerchinger@sunfarming.de](mailto:a.floerchinger@sunfarming.de)>; 'Uwe Brandt - SUNfarming-Büro Nord'  
<[u.brandt@sunfarming.de](mailto:u.brandt@sunfarming.de)>; 'Dajana Wagner' <[d.wagner@amt-lp.de](mailto:d.wagner@amt-lp.de)>

**Betreff:** Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung übergebe ich Ihnen mit der Anlage die Unterlagen für die TÖB-Beteiligung, einschließlich Verteiler, mit der Bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 11.07.2025.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Steffen Teetz*

---

**Ingenieurbüro Teetz**  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin  
Tel.: 03998/ 222047  
Fax: 03998/ 222048  
E-Mail: [planung@ib-teetz.de](mailto:planung@ib-teetz.de)  
Internet: [www.ib-teetz.de](http://www.ib-teetz.de)

---

 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*

## Planung, Ing.-Büro Teetz

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 3. Juli 2025 15:54  
**An:** Planung@ib-teetz.de  
**Betreff:** Stellungnahme S01433189, VF und VDG, Gemeinde Grambow, Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

Ingenieurbüro Teetz - Planung  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01433189

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 03.07.2025

Gemeinde Grambow, Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

**50Hertz Transmission GmbH**

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
24.06.2025

Unser Zeichen  
**2025-003123-01-OGZ**

Ansprechpartner  
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl  
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
05.06.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Gemeinde Grambow - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Teetz,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Ingenieurbüro Teetz  
Dipl.-Ing. Steffen Teetz  
Mühlenteich 7  
**17109 Demmin**

Ansprechpartner Ines Urbanneck  
Telefon 0341 3504 495  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen PE-Nr.: 06013/25  
Reg.-Nr.: 06013/25

**PE-Nr. bei weiterem  
Schriftverkehr bitte unbedingt  
angeben!**

Datum 17.06.2025

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow" der Gemeinde Grambow - Vorentwurf

**Ihre Anfrage/n vom:** an: Ihr Zeichen:  
E-Mail 05.06.2025 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

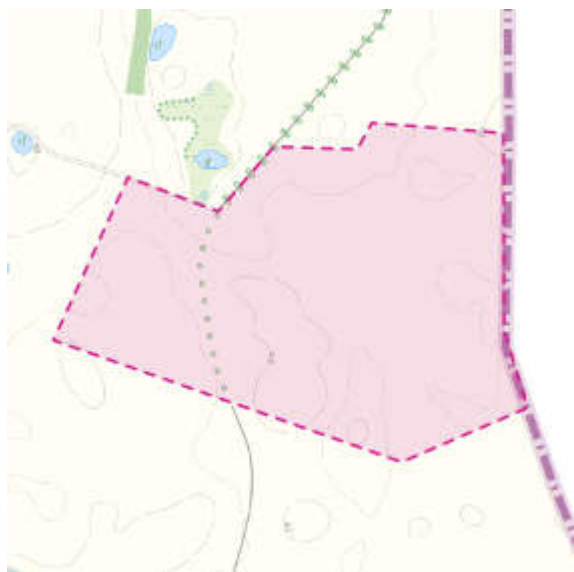
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.410073, 14.367382

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow" der Gemeinde Grambow - Vorentwurf**

PE-Nr.: 06013/25

Reg.-Nr.: 06013/25

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

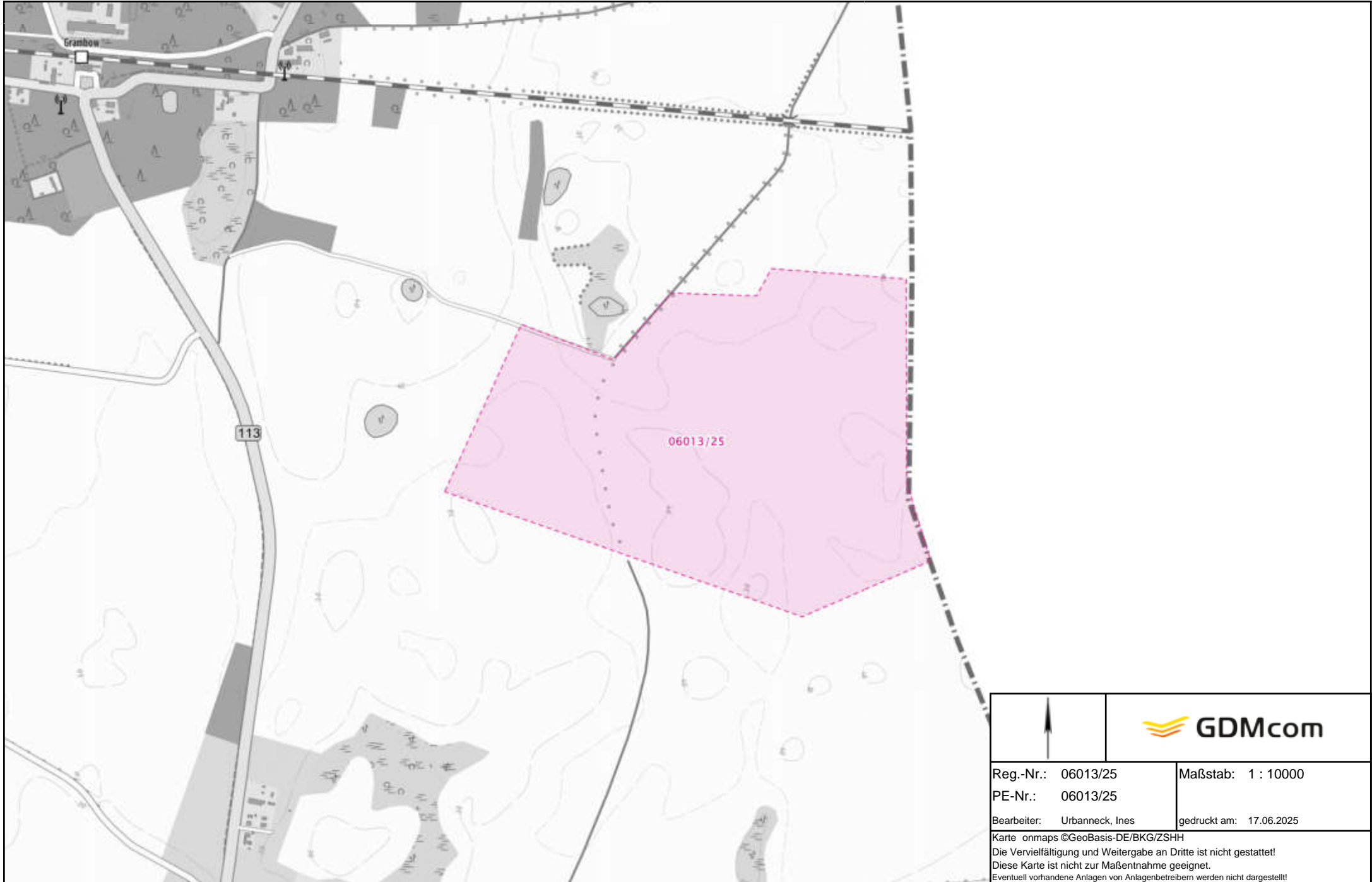
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	
Reg.-Nr.: 06013/25	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 06013/25	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 17.06.2025
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!	



Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost  
Straße am Wasserwerk 12 - 17309 Pasewalk

Ingenieurbüro Teetz  
Steffen Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

Telefon: 0 39 73 - 20 79 10  
Fax: 0 39 73 - 20 79 40  
E-Mail: [info@zweckverband-uer.de](mailto:info@zweckverband-uer.de)  
Internet: [www.zweckverband-uer.de](http://www.zweckverband-uer.de)

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon

Datum

TG-Mz-Do  
2025-T-St072

03973/  
20 79 34

06.06.2025

## Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“ der Gemeinde Grambow

Sehr geehrter Herr Teetz,

hiermit stimmen wir dem o. g. Vorentwurf zu, im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Ver- bzw. Entsorgungsleitungen unserer Rechtsträgerschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Mentz  
Technischer Geschäftsführer

Behnke  
Kaufmännische Geschäftsführerin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

# Wasser- und Bodenverband

## Mittlere Uecker - Randow

Der Verbandsvorsteher  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Randow, Rothenklempenower Straße 47, 17321 Löcknitz

Rothenklempenower Straße 47  
17321 Löcknitz  
Telefon 039754/2 10 38  
Fax 039754/2 10 42

**Ingenieurbüro Teetz**  
**Mühlenteich 7**

**17109 Demmin**

Datum: 11.06.2025

Ihr Aktenzeichen:	
Baumaßnahme:	Vorhabenbezogener B- Plan Nr. 5 "Agri- Solarpark Grambow" der Gemeinde Grambow
Stellungnahme Nr.:	25/3/079
Bearbeiter:	Herr Hübner
In der Gemeinde:	Grambow
Gewässer:	Keine

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

Email vom 05.06.2025	Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung, dem geschilderten Vorhaben seine Zustimmung.

Durch das Vorhaben wird in unserem Verbandsgebiet kein Gewässer 2.Ordnung gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme keine Baugenehmigung darstellt.

Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig

wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorg. Anlagen zum Zeitpunkt trockenengefallen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kerner

Geschäftsführer

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Vorpommern- Greifswald, 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9

eMail: [WBV\\_Loeknitz@t-online.de](mailto:WBV_Loeknitz@t-online.de)  
Vorsteher: Hartmut Rocher  
Geschäftsführer: Klaus-Jürgen Kerner  
Internet: [www.wbv-mittlere-uecker-randow.de](http://www.wbv-mittlere-uecker-randow.de)

Bankverbindung: Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE 64150504003410000800  
BIC: NOLADE 21 PSW  
DKB:  
IBAN: DE 93 1203 0000 1020 5964 72  
BIC: BYLADEM1001



IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

**Ingenieurbüro Teetz**  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

Ihr Ansprechpartner  
**Marten Belling**

E-Mail  
[marten.belling@neubrandenburg.ihk.de](mailto:marten.belling@neubrandenburg.ihk.de)

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

3. Juli 2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“ der Gemeinde Grambow**  
**Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Teetz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Juni 2025, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling





POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt  
Postfach 1124, 24569 Bad Bramstedt

POSTANSCHRIFT Raaberg 6  
24576 Bad Bramstedt

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

TEL +49 (0) 4192 502-3434  
FAX +49 (0) 30 204561-2174

BEARBEITET VON Ole Jacobs

E-MAIL [bpold.badbramstedt.sb34@polizei.bund.de](mailto:bpold.badbramstedt.sb34@polizei.bund.de)

INTERNET [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)

DATUM Bad Bramstedt, 18.06.2025  
AZ SB 34 – 14 00 04 / TöB

BETREFF Gemeinde Grambow, Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Agri  
Solarpark Grambow“  
HIER Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

BEZUG Ihre Mail vom 05.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durch die o. g. Vorhaben nicht berührt werden.

Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Ole Jacobs

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf gezeichnet.



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:  
Hiddenseer Straße 6  
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356-4003(oder -0)  
Fax: 03831 356-4050  
E-Mail: [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de)

Bankverbindung:  
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33  
BIC MARKDEF1130

Datum: 04.07.2025

Betreff **Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“**  
Bezug Ihr Schreiben vom 02.06.2025  
Anlagen  
GZ **Z 2316 B - BB 70/2025 - B 110001**  
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf Bebauungsplan Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nischwitz

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*

## Planung, Ing.-Büro Teetz

---

**Von:** Gerstenberger-Zange, Gregor <Gregor.Gerstenberger-Zange@Stadtwerke-Neustrelitz.de>  
**Gesendet:** Freitag, 6. Juni 2025 09:50  
**An:** planung@ib-teetz.de  
**Betreff:** AW: Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich gibt es keinen Leitungsbestand im Rahmen des Breitbandausbaus der „Landwerke MV“.

Bitte informieren Sie sich unter <https://www.breitband-mv.de/breitbandausbau> welches Telekommunikationsunternehmen in dem Bereich den Breitbandausbau betreibt.

Freundliche Grüße

M. Eng. Gregor Gerstenberger-Zange  
Sachgebietsleiter Vermessung

Tel.: 03981 474-207  
Mobil: 0160 90909639

[Gregor.Gerstenberger-Zange@Stadtwerke-Neustrelitz.de](mailto:Gregor.Gerstenberger-Zange@Stadtwerke-Neustrelitz.de)



Stadtwerke Neustrelitz GmbH  
Wilhelm-Stolte-Straße 90  
17235 Neustrelitz

[www.Stadtwerke-Neustrelitz.de](http://www.Stadtwerke-Neustrelitz.de)

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).  
Geschäftsführer: Frank Schmetzke, Vincent Kokert  
Aufsichtsratsvorsitzender: Patrick Scholz  
Sitz: Neustrelitz, Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 977  
Umsatzsteuer ID: DE 146786290

---

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please

notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

---

**Von:** Planung, Ing.-Büro Teetz <[Planung@ib-teetz.de](mailto:Planung@ib-teetz.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 5. Juni 2025 19:47

**An:** [poststelle@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlvp.mv-regierung.de); [david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de); [baiudwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudwtoeb@bundeswehr.org); [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de); [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de); [poststelle@nb.sbl-mv.de](mailto:poststelle@nb.sbl-mv.de); [info@bundesimmobilien.de](mailto:info@bundesimmobilien.de); [Bpold.badbramstedt@polizei.bund.de](mailto:Bpold.badbramstedt@polizei.bund.de); [toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de); [poststelle@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lung.mv-regierung.de); [abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de); [poststelle@lakd-mv.de](mailto:poststelle@lakd-mv.de); [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de); [raumbezug@laiv-mv.de](mailto:raumbezug@laiv-mv.de); [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de); [rothemuehl@lfoa-mv.de](mailto:rothemuehl@lfoa-mv.de); [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de); [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de); [226.postfach@bnetza.de](mailto:226.postfach@bnetza.de); [marina.grabner@bnetza.de](mailto:marina.grabner@bnetza.de); [sba-nz@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-nz@sbv.mv-regierung.de); [sb1-hmb-swn@eba.bund.de](mailto:sb1-hmb-swn@eba.bund.de); [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de); [Poststelle.ina.nb@lagus.mv-regierung.de](mailto:Poststelle.ina.nb@lagus.mv-regierung.de); [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de); [petra.kuegler@kreis-vg.de](mailto:petra.kuegler@kreis-vg.de); [info@vvg-bus.de](mailto:info@vvg-bus.de); [ueckermuende@remondis-vg.de](mailto:ueckermuende@remondis-vg.de); [Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de](mailto:Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de); [Planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:Planauskunft.nordost@telekom.de); [marie.hundt@telekom.de](mailto:marie.hundt@telekom.de); [andre.richter@telekom.de](mailto:andre.richter@telekom.de); [bpr-tak-ost@telekom.de](mailto:bpr-tak-ost@telekom.de); [Info\\_LWBB <Info@reine-mv.de>](mailto:Info_LWBB@reine-mv.de); [leitungsauskunft@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft@50hertz.com); [edi\\_betrieb\\_torgelow@e-dis.de](mailto:edi_betrieb_torgelow@e-dis.de); [leitungsauskunft@gdmcom.de](mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de); [O2-mw-BimSchG@telefonica.com](mailto:O2-mw-BimSchG@telefonica.com); [koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de](mailto:koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de); [info@ediscom.net](mailto:info@ediscom.net); [wbv\\_loecknitz@t-online.de](mailto:wbv_loecknitz@t-online.de); [info@zweckverband-uer.de](mailto:info@zweckverband-uer.de); [lgs@nabu-mv.de](mailto:lgs@nabu-mv.de); [info@neubrandenburg.ihk.de](mailto:info@neubrandenburg.ihk.de); [marten.belling@neubrandenburg.ihk.de](mailto:marten.belling@neubrandenburg.ihk.de); [info@hwk-omv.de](mailto:info@hwk-omv.de); [bm-gem.krackow@mail.de](mailto:bm-gem.krackow@mail.de); [g-r-retzlaff@freenet.de](mailto:g-r-retzlaff@freenet.de); [utesauder@t-online.de](mailto:utesauder@t-online.de); [reimundsommer@t-online.de](mailto:reimundsommer@t-online.de); [gmina@dobraszczecinska.pl](mailto:gmina@dobraszczecinska.pl); [biuro@kolbaskowow.pl](mailto:biuro@kolbaskowow.pl)

**Cc:** 'Andreas Flörchinger' <[a.floerchinger@sunfarming.de](mailto:a.floerchinger@sunfarming.de)>; 'Uwe Brandt - SUNfarming-Büro Nord' <[u.brandt@sunfarming.de](mailto:u.brandt@sunfarming.de)>; 'Dajana Wagner' <[d.wagner@amt-lp.de](mailto:d.wagner@amt-lp.de)>

**Betreff:** Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung übergebe ich Ihnen mit der Anlage die Unterlagen für die TÖB-Beteiligung, einschließlich Verteiler, mit der Bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 11.07.2025.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Steffen Teetz*

---

**Ingenieurbüro Teetz**

Mühlenteich 7

17109 Demmin

Tel.: 03998/ 222047

Fax: 03998/ 222048

E-Mail: [planung@ib-teetz.de](mailto:planung@ib-teetz.de)

Internet: [www.ib-teetz.de](http://www.ib-teetz.de)

---

 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*

## Planung, Ing.-Büro Teetz

---

**Von:** funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE  
**Gesendet:** Freitag, 6. Juni 2025 10:15  
**An:** planung@ib-teetz.de  
**Cc:** verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE  
**Betreff:** WG: Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf  
**Anlagen:** GRA-BP05(368)\_00-Satzung\_VorEntw.pdf; GRA-BP05(368)\_01-Begründung\_VorEntw.pdf; GRA-BP05(368)\_02-Umwber\_VorEntw.pdf; GRA-BP05(368)\_03\_TÖBAnschreiben\_VorEntw.pdf; GRA-BP05(368)\_04-TÖBVerteiler\_VorEntw.pdf; GRA-BP05(368)\_05-Vollmacht\_IB Teetz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

-----  
Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder

unter der E-Mail-Adresse: [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de)

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

[www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de](http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de)

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

-----  
Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an [funkbetreiberauskunft@bnetza.de](mailto:funkbetreiberauskunft@bnetza.de) anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

[www.bnetza.de/648280](http://www.bnetza.de/648280)

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

---

Referat 226  
Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin  
Telefon: 030 22480-439  
E-Mail: [funkbetreiberauskunft@bnetza.de](mailto:funkbetreiberauskunft@bnetza.de)  
[www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft](http://www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft)

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)

---

**Von:** Planung, Ing.-Büro Teetz <Planung@ib-teetz.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 5. Juni 2025 19:47

**An:** poststelle@afrlv.mv-regierung.de; david.szponik@afrlv.mv-regierung.de; baiudwtoeb@bundeswehr.org; poststelle@staluv.mv-regierung.de; poststelle@stalums.mv-regierung.de; poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; Bpold.badbramstedt@polizei.bund.de; toeb@lung.mv-regierung.de; poststelle@lung.mv-regierung.de; abteilung3@lpbk-mv.de; poststelle@lakd-mv.de; geodatenservice@laiv-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; rothemuehl@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>; marina.grabner@bnetza.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; sb1-hmb-swn@eba.bund.de; poststelle@eba.bund.de; Poststelle.ina.nb@lagus.mv-regierung.de; posteingang@kreis-vg.de; petra.kuegler@kreis-vg.de; info@vvg-bus.de; ueckermuende@remondis-vg.de; Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de; Planauskunft.nordost@telekom.de; marie.hundt@telekom.de; andre.richter@telekom.de; bpr-tak-ost@telekom.de; info@breitlandnet.de; leitungsauskunft@50hertz.com; edi\_betrieb\_torgelow@e-dis.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; O2-mw-BimSchG@telefonica.com; koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de; info@ediscom.net; wbv\_loecknitz@t-online.de; info@zweckverband-uer.de; lgs@nabu-mv.de; info@neubrandenburg.ihk.de; marten.belling@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-omv.de; bm-gem.krackow@mail.de; g-r-retzlaff@freenet.de; utesauder@t-online.de; reimundsommer@t-online.de; gmina@dobraszczecinska.pl; biuro@kolbaskowow.pl

**Cc:** 'Andreas Flörchinger' <a.floerchinger@sunfarming.de>; 'Uwe Brandt - SUNfarming-Büro Nord' <u.brandt@sunfarming.de>; 'Dajana Wagner' <d.wagner@amt-lp.de>

**Betreff:** Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung übergebe ich Ihnen mit der Anlage die Unterlagen für die TÖB-Beteiligung, einschließlich Verteiler, mit der Bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 11.07.2025.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Steffen Teetz*

**Ingenieurbüro Teetz**

Mühlenteich 7

17109 Demmin

Tel.: 03998/ 222047

Fax: 03998/ 222048

E-Mail: [planung@ib-teetz.de](mailto:planung@ib-teetz.de)

Internet: [www.ib-teetz.de](http://www.ib-teetz.de)

---



**Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*



**Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg**

Ingenieurbüro Teetz  
Herrn Steffen Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

**Bearbeitung:** Matthias Schwarz  
**Telefon:** +49 (40) 23908-184  
**Telefax:** +49 (40) 23908-5399  
**E-Mail:** SchwarzM@eba.bund.de  
sb1-hmb-swn@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 18.06.2025  
**EVH-Nummer:** 256039

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

57185-571pt/020-2025#210

**Betreff:** 57185 (6327 Grambow) vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow"

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 05.06.2025

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 05.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der im Betreff bezeichnete "Agri-Solarpark Grambow" erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6327 (Grambow – Strasburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Gegen den B-Plan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet. Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Ich bitte darum, die DB AG (DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen: [DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com)

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarz



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,  
17094 Burg Stargard

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7

17109 Demmin

**Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung**

**030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de**

**11.06.2025** | Gemeinde Grambow, vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Agri-Solarpark Grambow", Beteiligung der Behörden, sonstigen TöB und Nachbargemeinden am Vorentwurf

**Vorgangsnummer: 1574-2025**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Guten Tag,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Übersichtsplan

i. A.

Marie Hundt

**Deutsche Telekom Technik GmbH** | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



---

StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Ingenieurbüro Teetz  
Mühlenteich 7  
17109 Demmin

Telefon: 0385 588 69-154  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Stobbe  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.12  
Reg.-Nr.: 166-25  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 24.06.2025

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Agri-Solarpark Grambow“ der Gemeinde Grambow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).